

Aktionsplan Inklusion

Bautzen / Budyšin, 1. Juni 2018



Serbski Sorbisches
institut Institut

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort	3
2.	Der Aktionsplan Inklusion	4
2.1.	Ziele und Anforderungen	4
2.2.	Methodisches Vorgehen	4
2.3.	Umsetzung und Evaluierung des Aktionsplans Inklusion	5
3.	Handlungsfeld Beschäftigung und Arbeitsplatzgestaltung	7
3.1.	Inhalte der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)	7
3.2.	Aktuelle Situation und Handlungsbedarf	9
3.3.	Ziele und Maßnahmen	10
4.	Handlungsfeld Bildung und Ausbildung	12
4.1.	Inhalte der UN-BRK	12
4.2.	Aktuelle Situation und Handlungsbedarf	14
4.3.	Ziele und Maßnahmen	14
5.	Handlungsfeld bauliche Barrierefreiheit und Mobilität	15
5.1.	Inhalt der UN-BRK	15
5.2.	Aktuelle Situation und Handlungsbedarfe	16
5.3.	Ziele und Maßnahmen	17
6.	Handlungsfeld Sensibilisierung, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit	18
6.1.	Inhalte der UN-BRK	18
6.2.	Aktuelle Situation und Handlungsbedarf	18
6.3.	Ziele und Maßnahmen	19
7.	Handlungsfeld Institutsleitbild und Führungskultur	21
7.1.	Inhalte der UN-BRK	21
7.2.	Aktuelle Situation und Vorhaben	22
7.3.	Ziele und Maßnahmen	23
8.	Schlusswort	23

1. Vorwort

Das Sorbische Institut / Serbski institut mit Sitz in Bautzen und einer Arbeitsstelle in Cottbus erforscht gemäß seiner Satzung die Sprache, Geschichte und Kultur der Sorben (Wenden) in der Ober- und Niederlausitz in Vergangenheit und Gegenwart. Es sammelt und archiviert die dafür notwendigen Materialien, bereitet sie für die Forschung auf und macht sie zugleich der Öffentlichkeit zugänglich. Darüber hinaus richten sich die interdisziplinären Forschungen des Instituts auf die aktuelle Situation, die Spezifik und den Vergleich kleiner Sprachen und Kulturen in Europa. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken mit ihrer Tätigkeit auf die Praxis der Erhaltung und Entfaltung von sorbischer Sprache und Kultur gezielt ein.

Das Sorbische Institut ist zum 1. Januar 1992 vom Freistaat Sachsen gemeinsam mit dem Land Brandenburg in der privatrechtlichen Organisationsform eines eingetragenen Vereins gegründet worden. Die beiden Forschungsabteilungen „Kulturwissenschaften“ und „Sprachwissenschaft“ arbeiten mit anderen wissenschaftlichen Institutionen des In- und Auslands zusammen und richten Fachkonferenzen aus. Eine gemeinsame Struktureinheit mit Forschungs- und Servicecharakter bilden die Sorbische Zentralbibliothek und das Sorbische Kulturarchiv. Das Institut übernimmt Lehraufträge an Universitäten und Hochschulen, insbesondere in Sachsen und Brandenburg. Alle zwei Jahre ist es Gastgeber eines internationalen Sommerferienkurses für sorbische Sprache und Kultur.

Im Sorbischen Institut stehen derzeit 18 Stellen für wissenschaftliches Personal und zehn Stellen für wissenschaftlich-technische bzw. Verwaltungsangestellte zur Verfügung. Hinzu kommen zwei Annexstellen für Doktorandinnen resp. Doktoranden sowie zahlreiche Drittmittelstellen.

Mit dem Aktionsplan Inklusion möchten wir Menschen mit Behinderungen ermöglichen, an unserem Arbeitsalltag teilzunehmen, mit uns zu forschen, Bibliothek und Archiv ebenso wie unsere Veranstaltungen zu besuchen.

2. Der Aktionsplan Inklusion

2.1. Ziele und Anforderungen

Das Sorbische Institut Bautzen / Cottbus (SI) strebt mit der Erarbeitung und Umsetzung des Aktionsplans Inklusion (im Folgenden Aktionsplan genannt) einen nachhaltigen Beitrag zu einer chancengerechten, diskriminierungsfreien und inklusiven Forschungslandschaft in Sachsen an. Das Ziel¹ der Inklusion soll nachhaltig in den Strukturen, Prozessen und in der Kultur des SI verankert werden. Es soll erreicht werden, dass im Rahmen der Möglichkeiten des SI Bedingungen geschaffen werden, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ebenso wie Nutzer(innen) von Bibliothek und Archiv oder Veranstaltungen eine gleichberechtigte Teilhabe ermöglichen. Wir gehen davon aus, dass dieses Ziel nur schrittweise und über einen längeren Zeitraum erreicht werden kann. Daher steckt vorliegender Aktionsplan realistische Zielbereiche ab und definiert entsprechende Maßnahmen, die kurz-, mittel- und langfristig umgesetzt werden.

Dem Aktionsplan liegen die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) zugrunde. Diese werden im Folgenden für jeden Themenbereich explizit benannt und anschließend mit entsprechenden Zielen und Maßnahmen unterlegt.

2.2. Methodisches Vorgehen

Der Aktionsplan basiert auf einer 2017 erstellten Analyse zur Umsetzung der Inklusion am SI, die den IST-Stand und den Handlungsbedarf aufzeigt. Im Vorfeld wurden dazu nötige Daten zusammengetragen und Expertengespräche geführt.

Die Erarbeitung des Aktionsplans erfolgte daraufhin in einem beteiligungsorientierten Entwicklungsprozess, um alle institutsrelevanten Aspekte aufzunehmen und zu berücksichtigen. Dazu wurde eine Arbeitsgruppe Inklusion am SI eingerichtet. Dieses Gremium bestand 2017/18 (Stand: April 2018) aus

- dem Direktor,
- der kommissarischen Leiterin der Abteilung Kulturwissenschaften,
- der stellvertretenden Leiterin der Abteilung Sprachwissenschaft,
- dem Leiter der Sorbischen Zentralbibliothek und des Sorbischen Kulturarchivs,

¹ UN-BRK, Artikel 1 — Zweck: „Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern. Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

- einem Betriebsratsmitglied,
- dem Verwaltungsleiter.

Diese Arbeitsgruppe entwickelte auf der Basis der Analyseergebnisse die Handlungsschwerpunkte, Ziele und Maßnahmen des Aktionsplans Inklusion und wird die Umsetzung der Maßnahmen weiter begleiten.

Folgende Handlungsfelder sind identifiziert:

- Beschäftigung und Arbeitsplatzgestaltung,
- Bildung und Ausbildung,
- bauliche Barrierefreiheit und Mobilität,
- Sensibilisierung, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit,
- Institutsleitbild und Führungskultur.

Im Ergebnis der Arbeit des Gremiums entstand der vorliegende Entwurf, der mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des SI diskutiert wird. Hinweise, Ergänzungen und ggf. Kritiken werden von der Arbeitsgruppe geprüft und gegebenenfalls in den Aktionsplan aufgenommen. Den Beschluss über den Aktionsplan trifft das Direktorium in Abstimmung mit dem Betriebsrat.

Ein erster Entwurf des Aktionsplans wurde bis zum 31.12.2017 erarbeitet. Dieser wird im zweiten Quartal 2018 mit den übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abgestimmt. Nach Beschluss des Aktionsplans (erfolgt auf einer Betriebsversammlung am 1. Juni 2018) soll die Umsetzung der festgelegten Ziele und Maßnahmen beginnen.

2.3. Umsetzung und Evaluierung des Aktionsplans

Die festgelegten Ziele und Maßnahmen sind in folgende Kategorien eingeteilt:

- kurzfristige Maßnahmen - im ersten Jahr nach Beschlussfassung,
- mittelfristige Maßnahmen - innerhalb von fünf Jahren nach Beschlussfassung,
- langfristige Maßnahmen - innerhalb von zehn Jahren nach Beschlussfassung.

Die Machbarkeit der Ziele und Maßnahmen wurde - sofern nicht anders vermerkt - überprüft. Die erfolgreiche Umsetzung der Maßnahmen setzt den Einsatz von finanziellen und personellen Ressourcen voraus. Ohne die Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen sind die Maßnahmen nicht oder nur bedingt realisierbar. Die Arbeitsgruppe Inklusion wird den Umsetzungsprozess begleiten und steuern.

Der Grad der Umsetzung der Maßnahmen und der Grad der Zielerreichung der jeweiligen Handlungsfelder sollen nach drei Jahren evaluiert und ggf. angepasst werden. Im Rahmen dieser Evaluierung ist festzustellen, welche Wirkungen umgesetzte Maßnahmen bereits entfalten konnten.

3. Handlungsfeld Beschäftigung und Arbeitsplatzgestaltung

3.1. Inhalte der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

Artikel 27 – Arbeit und Beschäftigung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem

- a. Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;*
- b. das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;*
- c. zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;*
- d. Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;*
- e. für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;*
- f. Möglichkeiten für Selbständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;*
- g. Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;*

- h. die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;*
 - i. sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;*
 - j. das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;*
 - k. Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.*
- (2) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden.*

Artikel 9 – barrierefreie Arbeitsstätten

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Informationen und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

- a. Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;*
- b. Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.*

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,

- a. um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;*

- b. um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;*
- c. um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;*
- d. um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;*
- e. um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;*
- f. um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;*
- g. um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;*
- h. um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.*

3.2. Aktuelle Situation und Handlungsbedarf

Am Sorbischen Institut arbeiten derzeit etwa 40 Mitarbeiter/innen. Das Institut erreichte in den vergangenen Jahren die gesetzlich geforderte Quote von Beschäftigten mit Behinderungen.

In Bezug auf die Personalgewinnung am Sorbischen Institut möchten wir fortan stärker auf Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen eingehen, um diese für unser Institut zu gewinnen. Dazu werden wir zeitnah Stellenausschreibungen und Bewerbungsverfahren barrierearm und chancengerecht gestalten.

Hinsichtlich der Mitarbeiterführung wurden in der Vergangenheit erste Erfahrungen mit Mitarbeiter/innen-Gesprächen mit dem/der direkten Vorgesetzten gesammelt. Dieses

Instrument der Führung werden wir künftig ausbauen, um die Bedürfnisse und Wünsche der Beschäftigten am SI zu analysieren und besser darauf einzugehen. Wir sind um eine Führungsstruktur bemüht, die regelmäßige Mitarbeitergespräche einschließt.

Es ist uns ein Anliegen, ein Arbeitsumfeld zu schaffen, in dem alle Mitarbeiter/innen ihre Potenziale einbringen können und Rahmenbedingungen vorfinden, die dies unterstützen. Dazu zählen die Gesundheitsprävention und geeignete Strategien der Wiedereingliederung nach länger andauernder Erkrankung.

3.3. Ziele und Maßnahmen

Nr.	Ziel
1	Das Instrument des Gesprächs zwischen Vorgesetzten und Mitarbeiter/innen ist fest verankert und wird in allen Bereichen jährlich durchgeführt.
Maßnahmen	Beschreibung
Mittelfristige Maßnahme:	<ul style="list-style-type: none"> • Weiterbildung für Mitarbeiter/innen mit Personalverantwortung zum Thema Mitarbeitergespräch als Führungsinstrument • Etablierung von Mitarbeitergespräche im gesamten SI

Nr.	Ziel
2	Sämtliche Arbeitsplätze erfüllen die Kriterien ergonomischer Arbeitsplatzgestaltung. Ein/e Gesundheitsbeauftragte/r ist etabliert.
Maßnahmen	Beschreibung
Kurzfristige Maßnahmen:	<ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung der ergonomischen Arbeitsplatzgestaltung (Stühle, Höhe, Monitore, Licht, Wechsel zwischen stehender und sitzender Tätigkeit) • Ableitung und Umsetzung entsprechender Maßnahmen • Wissen und Hinweise aus der DGUV Information „Bildschirm- und Büroarbeitsplätze“ durch eine Schulung an alle Mitarbeiter/innen vermitteln • bei Bedarf Beantragung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsplatz gemäß SGB XI (für Arbeitsassistenz, u.a.)

Mittelfristige Maßnahmen:	<ul style="list-style-type: none"> • Ernennung einer/eines Gesundheitsbeauftragten • Schulung der/des Gesundheitsbeauftragten zum Thema Gesundheitsförderung, Prävention und Wiedereingliederung
Langfristige Maßnahme:	<ul style="list-style-type: none"> • erworbenes Wissen der Gesundheitsbeauftragten nutzen, um Mitarbeitende am Institut zu schulen; regelmäßige interne Schulungen

Nr.	Ziel
3	Ein betriebliches Eingliederungsmanagement ist etabliert.
Maßnahmen	Beschreibung
Mittelfristige Maßnahmen:	<ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung der Möglichkeiten eines flexiblen Wiedereingliederungsmanagements <ul style="list-style-type: none"> - Flexibilisierung / Reduktion von Arbeitszeiten - Flexibilisierung des Arbeitsortes

Nr.	Ziel
4	Für Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen als Fachkräfte bestehen am SI passende Arbeitsbedingungen.
Maßnahmen	Beschreibung
Kurzfristige Maßnahmen:	<ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung der Stellenausschreibungen auf Barrierefreiheit • Bewerbungsverfahren chancengerecht und mindestens barrierearm durchführen, Vorstellungsgespräche werden an die individuellen Bedürfnisse der Bewerber/innen angepasst • Überprüfung von Arbeitsplätzen auf Eignung für Menschen mit Beeinträchtigung

4. Handlungsfeld Bildung und Ausbildung

4.1. Inhalte der UN-BRK

Artikel 24 - Bildung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

- a. die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;*
- b. Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;*
- c. Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.*

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

- a. Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;*
- b. Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;*
- c. angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;*
- d. Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;*

- e. *in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.*
- (3) *Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem*
- a. *erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;*
- b. *erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;*
- c. *stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.*
- (4) *Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.*
- (5) *Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.*

4.2. Aktuelle Situation und Handlungsbedarf

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des SI übernehmen Lehraufträge an Universitäten und Hochschulen vor allem im Freistaat Sachsen und im Land Brandenburg. Die Gestaltung von mindestens barrierearmen Lehrveranstaltungen und Lehrmaterialien ist daher ein Anliegen, das wir in den kommenden Jahren stärker verwirklichen möchten.

Im Turnus von zwei Jahren findet regelmäßig eine internationale Sommerschule am SI statt. Wir möchten uns über die inklusiven Rahmenbedingungen an den jeweiligen Partnerschulen und den Universitäten informieren und einen engen Austausch zur Schaffung von gemeinsamen inklusiven Ansätzen anregen. Die Sommerschule soll mindestens barrierearm gestaltet sein.

4.3. Ziele und Maßnahmen

Nr.	Ziel
1	Die Lehrveranstaltungen und die Sommerschule sind barrierearm.
<i>Maßnahmen</i>	<i>Beschreibung</i>
Kurzfristige Maßnahmen:	<ul style="list-style-type: none">• Information über Strukturen an den Partnerschulen und -universitäten (Beauftragte, Informations- und Beratungsstellen)
Mittelfristige Maßnahmen:	<ul style="list-style-type: none">• Sensibilisieren der Lehrenden für die spezifischen Belange der Schüler/innen und Studierenden mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen• Weiterbildung der Lehrenden zur Gestaltung inklusiver Lehrveranstaltungen und Lehrmaterialien• Ableitung von Maßnahmen aus dem Katalog möglicher Weiterbildungen• Schaffung gemeinsamer inklusiver Rahmenbedingungen im Austausch mit den Kooperationspartnern
Langfristige Maßnahmen:	Barrierearme Gestaltung von Lehrveranstaltungen und Lehrmaterialien unter Berücksichtigung der Voraussetzungen an den Universitäten

5. Handlungsfeld bauliche Barrierefreiheit und Mobilität

5.1. Inhalt der UN-BRK

Artikel 9 – Zugänglichkeit

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

- a. Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;*
- b. Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.*

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,

- a. um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;*
- b. um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;*
- c. um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;*
- d. um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;*

- e. um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;*
- f. um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;*
- g. um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;*
- h. um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.*

5.2. Aktuelle Situation und Handlungsbedarfe

Das Sorbische Institut ist an seinem Sitz in Bautzen auf der Grundlage eines Nutzungsvertrages in einem Gebäude tätig, das sich im Eigentum der Stiftung für das sorbische Volk befindet. Das Gebäude ist nicht barrierefrei. Zudem ist eine Zugänglichkeit zum Gebäude von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen nur bedingt möglich.

Es ist unser Anliegen, bauliche Barrieren abzubauen und die Zugänglichkeit zum Gebäude zu verbessern. Da zurzeit auf Anregung des Sorbischen Instituts von der Eigentümerin des Gebäudes geprüft wird, ob und wie das derzeitige Institutsgebäude grundlegend um- und ausgebaut werden kann oder ob ein neues Institutsgebäude errichtet wird, ist eine Planung baulicher oder stark in das bestehende Gebäude eingreifender Maßnahmen nur in diesem Rahmen sinnvoll. Es liegen dazu bereits zwei Machbarkeitsstudien vor: zum derzeitigen Standort an der Bahnhofstraße (2017) sowie zu einem Alternativstandort (2018). Dieser besondere Umstand schließt einzelne kurz- oder mittelfristige Maßnahmen zur Verbesserung der Gebäudezugänglichkeit nicht aus, sofern die Bewertung der Machbarkeitsstudien dies sinnvoll erscheinen lässt.

Grundsätzlich ist jedoch anzumerken, dass die Verbesserung der baulichen Situation maßgeblich von der Eigentümerin des Gebäudes bestimmt wird. Das SI hat in diesem Punkt nur bedingt Handlungsmöglichkeiten. Vorhaben mit geringem Aufwand werden nach Möglichkeit kurzfristig geplant und umgesetzt. Die Nutzer werden dabei einbezogen.

5.3. Ziele und Maßnahmen

Nr.	Ziel
1	Bauliche Barrieren sind dokumentiert und Maßnahmen zum Abbau mit der Eigentümerin diskutiert. Sofortmaßnahmen sind umgesetzt.
Maßnahmen	Beschreibung
Kurzfristige Maßnahmen:	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfen und Umsetzen von kurzfristigen Maßnahmen am derzeitigen Standort (z.B. um Mobilitätsbeeinträchtigten den Zugang zum Gebäude zu ermöglichen)
Mittelfristige Maßnahmen:	<ul style="list-style-type: none"> • Mittelfristige Maßnahmen sind wegen der Umzugs- und Umbauplanungen nicht möglich
Langfristige Maßnahme:	<ul style="list-style-type: none"> • Umbau oder Umzug ist geplant • Als Appell an die Bauherren: „Menschen in eigener Sache“ einbinden, um Barrierefreiheit sicherzustellen

6. Handlungsfeld Sensibilisierung, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

6.1. Inhalte der UN-BRK

Artikel 21 - Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem indem sie

- a. Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen;*
- b. im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen akzeptieren und erleichtern;*
- c. private Rechtsträger, die, einschließlich durch das Internet, Dienste für die Allgemeinheit anbieten, dringend dazu auffordern, Informationen und Dienstleistungen in Formaten zur Verfügung zu stellen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind;*
- d. die Massenmedien, einschließlich der Anbieter von Informationen über das Internet, dazu auffordern, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu gestalten;*
- e. die Verwendung von Gebärdensprachen anerkennen und fördern.*

6.2. Aktuelle Situation und Handlungsbedarf

Ein wesentliches Medium für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit stellt die Webseite des SI dar. Um einen uneingeschränkten Zugang zu unseren Informationen zu gewährleisten, ist geplant, die Webseite des Instituts Schritt für Schritt nach den Vorgaben der BITV 2.0 Richtlinie mindestens barrierearm zu gestalten. Erste Aktivitäten sind bereits in

Arbeit. Es werden gegenwärtig Angebote zur Gestaltung der Webseite eingeholt. Dabei ist die Mehrsprachigkeit der Webseite insbesondere mit Blick auf Ober- und Niedersorbisch zu beachten.

Am SI werden regelmäßig Führungen für unterschiedliche Zielgruppen durchgeführt. Bei Führungen für Schüler/innen von Förderschulen wurden bereits die Herausforderungen einer auf diese Zielgruppe zugeschnittenen mündlichen und schriftlichen Kommunikation deutlich. Durch Schulungen möchten wir unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für eine barrierearme Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit sensibilisieren.

6.3. Ziele und Maßnahmen

Nr.	Ziel
1	Die Webseite des SI ist nach BITV 2.0 barrierearm gestaltet.
Maßnahmen	Beschreibung
Kurzfristige Maßnahmen:	<ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung der Website auf Barrierefreiheit entsprechend der BITV 2.0 (umgesetzt 2017) • Umsetzung erster Anpassungsmaßnahmen • Vorlesefunktion in Deutsch (umgesetzt 2017)
Mittelfristige Maßnahmen:	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung der Realisierung einer Vorlesefunktion in Nieder- und Obersorbisch
Langfristige Maßnahme:	<ul style="list-style-type: none"> • Bei positiver Prüfung der Vorlesefunktion in Nieder- und Obersorbisch: Umsetzung • Prüfung der Option „Leichte Sprache“

Nr.	Ziel
2	Die Nutzung von Bibliothek und Archiv ist barrierearm.
Maßnahmen	Beschreibung
Kurzfristige Maßnahmen:	<ul style="list-style-type: none"> • Elektronischer Leseplatz mit Vergrößerungstext (umgesetzt 2017)
Mittelfristige Maßnahme	<ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung der Anschaffung von Hörschleifen • Vorlesefunktion für deutsche Texte am Leseplatz

Nr.	Ziel
3	Die Veranstaltungen sind barrierearm. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind sensibilisiert und geschult.
Maßnahmen	Beschreibung
Kurzfristige Maßnahmen:	<ul style="list-style-type: none"> • Weiterbildung für BITV 2.0 • Weiterbildung zur Erstellung barrierearmer Dokumente und Veröffentlichungen • Veranstaltungen nach Möglichkeit in barrierefreien Gebäuden planen (Haus der Sorben, Sorbisches Museum, Stadthaus Cottbus, Wendisches Haus/SI-Zweigstelle in Cottbus) und in den Einladungen kommunizieren
Mittelfristige Maßnahme:	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung einer Handreichung zur barrierefreien Gestaltung von Veranstaltungen • Mindestens barrierearme Gestaltung von Power-Point-Präsentationen, Ableitung eines gemeinsamen Verständnisses zur Gestaltung von Präsentationen, Erstellung von Vorlagen/Templates

7. Handlungsfeld Institutsleitbild und Führungskultur

7.1. Inhalte der UN-BRK

Artikel 3 – Allgemeine Grundsätze

Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind:

- a. die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;*
- b. die Nichtdiskriminierung;*
- c. die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;*
- d. die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderung und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;*
- e. die Chancengleichheit;*
- f. die Zugänglichkeit;*
- g. die Gleichberechtigung von Mann und Frau; (...)*

Artikel 5 – Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, vom Gesetz gleich zu behandeln sind und ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben.*
- (2) Die Vertragsstaaten verbieten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen.*
- (3) Zur Förderung der Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierung unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten.*
- (4) Besondere Maßnahmen, die zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens.*

Artikel 8 – Bewusstseinsbildung

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um:

- a. in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;*
- b. Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;*
- c. das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.*

(2) Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören

- a. die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit mit dem Ziel,*
- b. die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen,*
- c. eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern,*
- d. die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern*

7.2. Aktuelle Situation und Vorhaben

Das Sorbische Institut Bautzen verfügt über eine Institutsordnung. Künftig möchten wir diese um Aussagen zur Inklusion ergänzen. Wir wollen sowohl unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als auch unseren Gästen Rahmenbedingungen bieten, die eine gleichberechtigte Teilhabe am Institutsleben ermöglichen.

7.3. Ziele und Maßnahmen

Nr.	Ziel
1	Inklusion ist in der Institutsordnung verankert.
<i>Maßnahmen</i>	<i>Beschreibung</i>
Mittelfristige Maßnahme:	<ul style="list-style-type: none">• Überarbeitung der Institutsordnung• Inklusion wird als Institutsziel nach innen und außen kommuniziert

8. Schlusswort

Der Grad der Umsetzung der Maßnahmen des Aktionsplanes Inklusion und der Grad der Zielerreichung wird alle drei Jahren, erstmals 2021, evaluiert und ggf. angepasst.

Der Aktionsplan wurde nach vorheriger Diskussion auf einer Betriebsversammlung am 1. Juni 2018 in Bautzen beschlossen. Er tritt mit Unterzeichnung durch den Direktor in Kraft.

Bautzen, den 1. Juni 2018

Dr. Hauke Bartels

Direktor